

Der Landrat

Beratungsunterlage 2016/030

Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Wienecke, Jörg-Michael 07161 202-301 j.wienecke@landkreis-goeppingen.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.03.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

Taxi-Gutachten Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 07.10.2014 (vgl. UVA 2014/30) bzw. 04.11.2014 (vgl. UVA 2014/40) wurde von der Verwaltung ein Gutachten mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes zu überprüfen. Das Gutachten wurde von der TOKOM – Partner Rostock GmbH unter Leitung von Herrn Dr. Saß im Jahr 2015 angefertigt.

1. Ausgangslage

53 Unternehmen im Landkreis Göppingen sind im Besitz von zurzeit 81 Genehmigungen zum Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) und 44 Unternehmen haben derzeit 130 Genehmigungen für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG. Anträge auf weitere Genehmigungen, insbesondere für den Bereich der Stadt Göppingen, liegen der Verwaltung vor (Warteliste). Die Verwaltung hat bisher von der Vergabe weiterer Genehmigungen abgesehen, da seitens der Unternehmen gleichzeitig eine Überbesetzung im Stadtgebiet beklagt wurde.

Nach § 13 Abs. 4 PBefG ist die Genehmigung beim Verkehr mit Taxen dann zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen

- 1. die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr,
- 2. die Taxendichte,
- 3. die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage unter Einbeziehung der Einsatzzeit,
- 4. die Anzahl und Ursachen der Geschäftsaufgaben.

Spätestens im Falle einer Klage gegen erteilte oder nicht erteilte Genehmigungen muss die Behörde aber in der Lage sein, die Entscheidung möglichst rechtssicher begründen zu können. Dies ist bisher nicht vollumfänglich möglich. Mithilfe eines entsprechenden Fachgutachtens kann die Verwaltung entsprechende Entscheidungen begründen.

Das PBefG enthält eine objektive Zulassungsbeschränkung für die Erteilung von Taxigenehmigungen und schränkt insoweit das Grundrecht auf freie Wahl der

Berufsausübung nach Artikel 12 Grundgesetz ein. Deshalb muss im Gutachten eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Gewerbefreiheit und der Begrenzung der Zahl der Genehmigungen nach dem PBefG getroffen werden.

Der Gutachter wurde beauftragt,

- 1. eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Gewerbes zu treffen,
- 2. die Höchstzahl der Genehmigungen im Verkehr mit Taxis festzustellen,
- 3. die örtliche Tarifsituation zu beurteilen,
- 4. eine Überprüfung der Taxiordnung durchzuführen und
- 5. Vorschläge zur Verbesserung der Situation im Taxenverkehr zu unterbreiten.

Die Taxiunternehmen sind gem. § 47 Abs. 4 PBefG bei Fahrten innerhalb des Landkreises an einen vom Landratsamt vorgegebenen Taxitarif gebunden. Dieser wird in der Taxitarif-Verordnung festgelegt und wurde zuletzt zum 01.02.2015 neu festgesetzt. Die festgesetzten Beförderungsentgelte müssen nach § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG auskömmlich sein.

2. Erstellung des Gutachtens durch TOKOM Unternehmensberater Rostock

Im Frühjahr 2015 wurden nach Absprache mit dem Gutachter seitens des Amtes für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur von den Unternehmen sämtliche relevanten Daten und Unterlagen angefordert, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig waren. Dies waren mit sämtlichen Daten des Betriebes (beispielsweise Einsatzstunden, Kundenkreis,...) auszufüllende Erhebungsbögen und die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre. Die Daten wurden über den Sommer 2015 ausgewertet, begutachtet und bewertet. Das Ergebnis liegt in Form des "Gutachtens gemäß § 13 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes für den Landkreis Göppingen" vom 21.November 2015 vor.

3. Ergebnisse des Gutachtens

a) Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Landkreis Göppingen

Aus der Nachfragesituation im Landkreis sieht der Gutachter keine gravierenden Anzeichen für eine Bedrohung des Gewerbes.

Bei der Taxen- und Mietwagendichte sieht der Gutachter in den Kreisstädten Göppingen und Geislingen Anzeichen einer Bedrohung, da gemessen an der Bevölkerungszahl eine hohe Anzahl an Taxen und Mietwagen zur Verfügung steht. Nur die Taxendichte für sich betrachtet ergibt keine Anzeichen auf eine mögliche Bedrohung des Gewerbes im Landkreis.

Die betriebswirtschaftliche Situation, insbesondere die sehr niedrigen Überschüsse/Gewinne je Betrieb, sind nach Ansicht des Gutachters Anzeichen für eine starke Bedrohung des Taxigewerbes. Aus der mangelnden Fähigkeit einer großen Zahl an Unternehmen, nur allein ihre persönliche Vorsorge aus Gewinnen absichern zu können, werden starke Anzeichen einer Gefährdung des Gewerbes abgeleitet.

Die sehr hohe Einsatzzeit der Unternehmer zur Erzielung von letztendlich unzureichenden Überschüssen ist ebenfalls ein sehr starkes Anzeichen für eine Bedrohung des Gewerbes.

Anzeichen für eine gegenwärtige und zukünftige Bedrohung des Gewerbes leitet der Gutachter auch betreffend der Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage unter Einbeziehung der Einsatzzeit nach § 13 PBefG aus den geringen Gewinnen bzw. Überschüssen, der sehr umfangreich fehlenden Vorsorgefähigkeit eines Teiles der Unternehmerschaft (vgl. auch Kapitel 11.5 hierzu) und der Kostenentwicklung, insbesondere auch im Bereich der Lohnkosten mit der Einführung des Mindestlohnes, für den gesamten Landkreis ab.

Der Gutachter geht summarisch von Anzeichen einer Bedrohung der Funktionsfähigkeit des Gewerbes in der Gegenwart und von Anzeichen einer Bedrohung in der Zukunft aus. Deshalb wird die Empfehlung ausgesprochen, die derzeitige Anzahl an Genehmigungen nicht zu erhöhen.

b) Vorschlag für einen neuen Taxi-Tarif im Landkreis Göppingen

Derzeit befindet sich der Tarif im Landkreis Göppingen eher im unteren Mittelfeld im Vergleich zu den umliegenden Landkreisen.

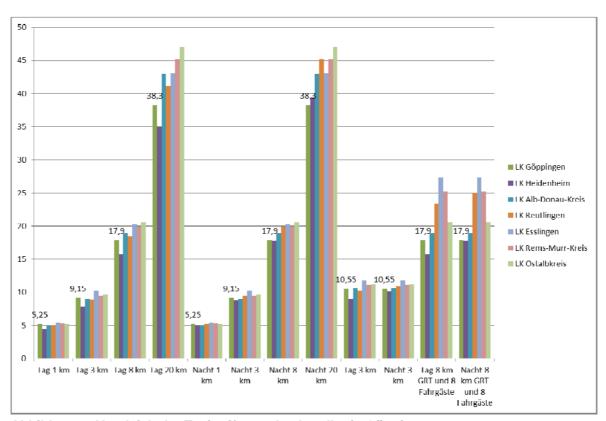


Abbildung 1: Vergleich der Taxitarife um den Landkreis Göppingen, Quelle: http://www.derinnenspiegel.de/taxitarife/uebersicht/taxitarife2.php, Abruf am 09.02.2016

Nach Auswertung aller vorliegenden Daten gelangt der Gutachter zum Ergebnis, dass der derzeit im Landkreis Göppingen gültige Taxitarif nicht auskömmlich ist. Gleichzeitig wurde ein kostendeckendes Modell zum Beförderungsentgelt ermittelt:

wesentliche Tarifbestandteile	Jetziger Tarif	Meinung der Unternehmer zum Tarif	Vorschlag des Gutachters				
Grundpreis	3,20 €	3,34 €	3,50 €				
Mindestfahrpreis	3,30 €	3,51 €	in Absprache mit dem Eichamt				
Kilometerpreis Stufe 1 Zielfahrt							
bis 4 km gefahrene Strecke je km	1,95 €	2,01 €	entfällt				
ab 4 km gefahrene Strecke je km	1,70 €	1,77 €	entfällt				
bis 10 km gefahrene Strecke je km			2,80 €				
ab dem 10 km gefahrene Strecke je km			1,40 €				
Kilometerpreis Stufe 2 Anfahrt / Rundfahrt							
Kilometerpreis je km	0,90€	0,94 €	0,90€				
Zeitpreis							
Zeitpreis pro Stunde	28,00€	29,96 €	30,00€				

Abbildung 2: vom Gutachter vorgeschlagener Taxitarif

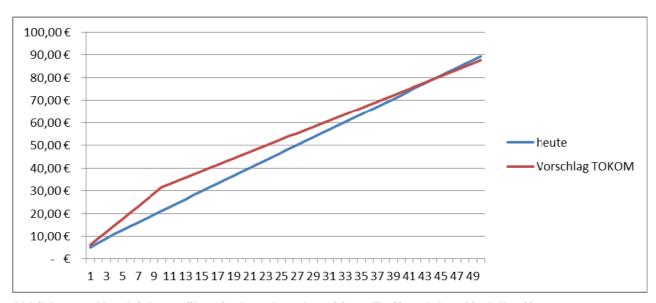


Abbildung 3: Vergleichsgrafik zwischen dem derzeitigen Tarif und dem Modelltarif

Beispiel: Kostet heute eine Fahrt von Göppingen nach Heiningen ca. 18 €, würde sie mit dem Tarifvorschlag ca. 25 € kosten. Eine Fahrt von Geislingen nach Böhmenkirch kostet heute ca. 28 €, nach dem neuen Tarifvorschlag würde diese Fahrt ca. 38 € kosten. Dies zeigt, welche Diskrepanz zwischen dem heute im Grunde als nicht auskömmlich bewerteten Taxitarif und dem Modell eines auskömmlichen Tarifs liegt, wie ihn der Gutachter unter Heranziehung entsprechender Erfahrungen im bundesweiten Vergleich empfiehlt. Die Verwaltung sieht dies in der Wirkung auf die Nachfrage nach entsprechenden Mobilitätsdienstleistungen jedoch kritisch.

4. Bewertung und folgende Arbeitsschritte

Das Gutachten zeigt, dass es in jedem Fall notwendig war, eine solche Untersuchung durchzuführen. Es offenbart große Probleme bei der Finanzierung der Unternehmen durch einen nicht auskömmlichen Taxitarif. Dieser schlägt allgemein auf die Qualität des Angebots und die Zuverlässigkeit der Unternehmen durch. Diesbezüglich ist die Genehmigungsbehörde gefordert, marktverträgliche Strukturen zu ermöglichen.

Gemeinsam mit den Taxiunternehmern möchte die Landkreisverwaltung in den kommenden Monaten die Vorschläge für eine Neustrukturierung des Taxitarifs im Landkreis Göppingen erörtern. Aus Sicht der Verwaltung sollte darauf Wert gelegt werden, dass im Ergebnis ein für die Unternehmen auskömmlicher Tarif festgelegt wird, der neue Tarif aber gleichzeitig auch von den Kunden akzeptiert und nicht zu Umsatzeinbußen führen wird.

Auch die bisherige Ausgestaltung der Bereithaltungsbezirke wird zu überprüfen sein. Derzeit darf sich ein Taxi nur in der Gemeinde bereithalten, in welcher der Betriebssitz des Unternehmens liegt. Um einen Betriebssitz zu begründen, müssen Geschäftsräume vorgehalten werden. Es sollte in Erwägung gezogen werden, ob größere Bereithaltungsbezirke die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen fördern könnten, wenn nur noch ein Betriebssitz unterhalten werden muss.

Als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen Taxiunternehmen auf Grundlage einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit ein öffentliches

Interesse an individueller Mobilität. Sie wird unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben erbracht. In Anbetracht der Vorgaben im Nahverkehrsplan hin zu mehr Rufbusverkehren in Schwachlastzeiten und an Wochenenden hat der Landkreis ein starkes Interesse an wirtschaftlich gut aufgestellten Taxi- und Mietwagenunternehmen, um den Bürgerinnen und Bürgern zuverlässige Verbindungen im Nahverkehr anbieten zu können. Die Verwaltung prüft in diesem Zusammenhang neue Formen der Zusammenarbeit, wie sie zum Beispiel im Modellprojekt Geislinger Raum (Nachhaltige Mobilität im Ländlichen Raum) vorgesehen sind.

Ferner wird rechtlich geprüft, ob seitens des Landratsamtes Testfahrten durchgeführt werden können. Damit könnte kontrolliert werden, ob sich das Fahrpersonal an die Vorgaben der Taxitarif-Verordnung hält, z.B. ob das angeforderte Taxi bereits mit dem eingeschalteten Tarif Stufe 2 ankommt (Anfahrtskosten) oder ob unzulässige Pauschalpreise angeboten werden.

In der Summe zeigt das Gutachten wesentliche Hinweise für eine grundlegende Verbesserung der Situation des Taxi- und Mietwagengewerbes im Landkreis Göppingen auf. Auf dieser Grundlage sind, wie unter II.4 ausgeführt, weitere konkrete Schritte für die künftige Ausgestaltung der Bereithaltungsbezirke und der Tarife zu entwickeln. Hinsichtlich der Gewährung bzw. Versagung weiterer Konzessionen wurde Rechtssicherheit für die Genehmigungsbehörde geschaffen.

III. Handlungsalternative

Keine. Die Vergabe des Gutachtens sollte die erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten und wie unter Ziff. II skizziert Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für den Landkreis ergibt sich kein unmittelbarer finanzieller Aufwand.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	9.				. •	
	Übereinstimmung/Konflikt					
Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung					
	1	2	3	4	5	
Zukunft der Mobilität						
Zukunft der Wirtschaft						

gez. Edgar Wolff Landrat